

Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe
– Diskussionsbeitrag Nr. 2/2011 –

26.01.2011

Bundessozialgericht stärkt Grundsicherungsleistungsbezug von dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen BSG, Urt. v. 23.03.2010, B 8 15/08, B 8 SO 17/09 R

von Dr. Sabine Wendt, Rechtsanwältin, Marburg

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass das Ausbildungsgeld und das kostenlose Mittagessen im Berufsbildungsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nicht auf die Grundsicherung angerechnet wird.

Der volle Regelsatz soll auch bei Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern gelten. Dieser Vorteil soll jetzt durch die Reform des Regelsatzes wieder zunichte gemacht werden.

I. Wesentliche Aussagen

- 1. Eine Widerspruchsentscheidung ohne Beteiligung sozial erfahrener Personen ist ein erheblicher Verfahrensmangel.**
- 2. Die Feststellung einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung muss auch bei Aufnahmebeschluss in die WfbM durch den Fachausschuss nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII gerichtlich bewertet werden.**

- 3. Der volle Regelsatz der Grundsicherung gilt für volljährige dauerhaft Erwerbsgeminderte auch bei Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern.**
- 4. Das Ausbildungsgeld wird nicht als Einkommen auf die Grundsicherung angerechnet.**
- 5. Das kostenfreie Mittagessen in der WfbM mindert den Bedarf nicht.**

II. Der Fall

Der am 11.01.1987 geborene Kläger lebt im Haushalt seiner Mutter und erhielt im November 2005 ein Ausbildungsgeld von 57 Euro im ersten Jahr des Berufsbildungsbereichs der Werkstatt für behinderte Menschen. Seinen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung lehnte der beklagte Sozialhilfeträger zunächst ab, da der Kläger nicht voll erwerbsgemindert sei. Er bewilligte statt dessen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt. Im Klageverfahren erkannte der Träger der Sozialhilfe den Anspruch auf Grundsicherung dem Grunde nach an, zog aber

das Ausbildungsgeld als Einkommen von der Grundsicherungsleistung ab.

Das SG und das LSG sahen das Ausbildungsgeld als zweckbestimmte Leistung i. S. d. § 83 Abs. 1 SGB XII an, da es die Motivation an der Teilnahme der Ausbildungsmaßnahme fördern solle. Es dürfe daher nicht als Einkommen angerechnet werden. Mit der Revision rügt die Beklagte eine Verletzung der §§ 82, 83 Abs. 1 SGB XII.

III. Die Entscheidung

1. **Widerspruchsentscheidung ohne Beteiligung sozial erfahrener Personen stellt einen erheblichen Verfahrensmangel dar**

In dem Verfahren B 8 SO 17/09 R erging die Widerspruchsentscheidung ohne Beteiligung sozial erfahrener Personen nach § 116 Abs. 2 SGB XII. Dies sieht das BSG als erheblichen Verfahrensmangel an, da diese Vorschrift kein bloßes Ordnungserfordernis sei, sondern wegen der Bedeutung der Beratung für die Entscheidungspraxis der Behörde im Allgemeinen nicht der Disposition der unmittelbar Beteiligten überlassen werden könne und mithin von Amts wegen zu beachten sei (BVerwGE 21, 208 ff.). Dies habe aber nur dann die Aufhebung des Widerspruchsbescheids nach § 42 SGB X im Klageverfahren zur Folge, wenn **keine andere Entscheidung in der Sache** hätte getroffen werden können. Im vorliegenden Fall sei das der Behörde nach § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII eingeräumte Ermessen bei der Nichtberücksichtigung von Einkommen allerdings auf Null reduziert, so dass nur eine Entscheidung denkbar sei.

2. **Feststellung der vollen dauerhaften Erwerbsminderung**

Das BSG bewertet die Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung bei

Grundsicherungsbezug neu. Auch bei einer durch den Fachausschuss einer WfbM befürworteten Aufnahme nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII hält es eine **überprüfende gerichtliche Bewertung** für notwendig, eine alleinige Bezugnahme auf den Beschluss des Fachausschusses sei nicht ausreichend, insoweit müsse das Protokoll des Fachausschusses herangezogen werden. Diese Regelung solle zwar im Verfahren den Sozialhilfeträger und die Rentenversicherung entlasten. Sie enthalte aber selbst **keine Fiktion der Erwerbsminderung** oder deren Dauerhaftigkeit, sondern besage nur, dass das Ersuchen an die Rentenversicherung zur Feststellung der Erwerbsminderung unterbleiben könne. Eine Bindung des Gerichts ergebe sich daraus keinesfalls, da auch gegen Bescheide eines Rentenversicherungsträgers aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes entschieden werden könne.

3. **Voller Regelsatz für Volljährige auch bei Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern**

Der Kläger war zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung 21 Jahre alt und lebte mit seiner Mutter zusammen. Deshalb erhielt er nur Leistungen in Höhe von 80% des Regelsatzes als Haushaltsangehöriger in Höhe von 265 Euro nach § 3 Abs. 2 RSV (Regelsatzverordnung). Nach Ansicht des BSG stand ihm jedoch der volle Regelsatz eines Haushaltsvorstands/Alleinlebenden in Höhe von 331 Euro zu. Ab dem 01.01.2005 könne die Kürzung des Regelsatzes nicht mehr von dem Bestehen einer Wirtschaftsgemeinschaft abhängig gemacht werden. Der Gesetzgeber des SGB II habe die Annahme einer Haushaltersparnis nicht mehr von einer individuellen Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse abhängig gemacht, sondern in § 20 SGB II typisierende prozentuale Abschläge bei dem Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft vorgenommen und bewusst auf die Rechtsfigur eines Haushaltsvorstands ver-

zichtet. Zwischen dem SGB II und SGB XII dürfe wegen der **identischen sozialrechtlichen Funktion** beider Leistungen bei der Sicherstellung des Existenzminimums kein Unterschied gemacht werden. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen sei eine Einsparung bei gemeinsamer Haushaltsführung daher nur dann anzunehmen, wenn die zusammenlebenden Personen bei Bedürftigkeit eine Bedarfsgemeinschaft i. S. d. § 7 Abs. 3 SGB II oder eine Einsatzgemeinschaft i. S. d. § 19 SGB XII bilden (BSGE 103, 181 ff., SozR 4-3550 § 42 Nr. 2, RdLh 1/10, S. 22). Die Regelung, dass ab dem 01.07.2006 volljährige, bedürftige Kinder bis zum 25. Lebensjahr mit zur Bedarfsgemeinschaft zählen, sei auf den Kläger nicht anwendbar, da ein Zeitraum vor der Änderung des § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II betroffen sei, und diese Regelung nicht rückwirkend anzuwenden sei. Ohne Belang sei, ob die Mutter selbst hilfebedürftig sei. Nach § 19 SGB XII gelte die Einsatzgemeinschaft nur für minderjährige und unverheiratete Kinder, die mit ihren Eltern zusammen leben.

4. Keine Anrechnung des Ausbildungsgelds als Einkommen

Das von der Bundesagentur für Arbeit (BA) nach §§ 104 Abs. 1 Nr. 3, 107 SGB III geleistete Ausbildungsgeld sei zwar Einkommen nach § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, weil es sich um Einkünfte in Geld handle.

Es sei **nicht als zweckbestimmte Einnahme** nach § 83 SGB XII von der Einkommensanrechnung freigestellt. Eine solche Zweckbestimmung ergebe sich weder aus dem Wortlaut noch aus der Zwecksetzung des Gesetzgebers. Es handle sich dabei nicht um eine Mehraufwandsentschädigung, da ausbildungsbedingte Mehrkosten ohnehin nach Maßgabe des § 109 SGB III zu übernehmen seien. Eine fürsorgerische Leistung mit Taschengeldcharakter und eine dabei beabsichtigte Stärkung der Motivation zur Aufnahme oder Fortsetzung der Ausbildung

ergäben sich ebenfalls nicht aus der Gesetzesbegründung. Gesetzeshistorisch ergebe sich aus der vorangegangenen Regelung in § 24 Abs. 5 ARha (Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter vom 31.07.1975), dass Bezugspunkt des Ausbildungsgelds die Höhe eines künftig einmal **zu erwartenden Werkstattentgelts** sein sollte (BSG SozR 3-4100 § 58 Nr. 1, S. 4). Dies sei zuletzt durch den Gesetzgeber mit der Regelung des **§ 138 Abs. 2 SGB IX** aufgegriffen worden. Daher sei eine besondere, über die Gewährung einer entgeltorientierten Leistung zur teilweisen Deckung des Lebensunterhalts hinausgehende, Zweckbestimmung des Ausbildungsgelds nicht anzunehmen.

Eine Nichtanrechnung könne aber § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII entnommen werden, wonach in **begründeten Fällen** ein anderer Betrag bei der Einkommensanrechnung als in § 82 Abs. 3 SGB XII vorgesehen, berücksichtigt werden könne. Dies gelte auch, wenn das Ausbildungsgeld kein Einkommen aus einer Tätigkeit sei, wie in § 82 Abs. 3 SGB XII vorgesehen. Das Ausbildungsgeld sei kein Arbeitsentgelt nach § 14 Abs. 1 SGB IV, weil die Leistungen im Berufsbildungsbereich nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX den Leistungsberechtigten erst befähigen sollen, ein Mindestmaß an wirtschaftlich vertretbarer Arbeitsleistung zu erbringen. Es habe daher einen ausschließlich rehabilitativen Charakter, erst im Arbeitsbereich der WfbM könne von einer entlohnten Beschäftigung ausgegangen werden (SozR 3-8575 Art. 2 § 10 Nr. 1 S. 6).

Dennoch sei § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII als Auffangtatbestand nicht nur bei Einkommen aus einer Tätigkeit zu verstehen, sondern solle dem Sozialhilfeträger die **Vermeidung von Ungleichbehandlung** ermöglichen. Das Ausbildungsgeld komme einem Arbeitsentgelt nahe, da es eine Versicherungspflicht in der Sozialversicherung (mit Ausnahme der

Arbeitslosenversicherung) begründe. Die besondere Nähe zur Beschäftigung zeige sich auch darin, dass das Ausbildungsgeld sich am späteren Verdienst orientiere. Es ergebe sich daher eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung, wenn der Werkstattlohn nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII teilweise anrechnungsfrei sei und das Arbeitsförderungsgeld nach § 43 SGB IX ganz angerechnet werde. Die Tätigkeit im Berufsbildungsbereich und die sich anschließende Beschäftigung im Arbeitsbereich seien als **ineinandergreifende und kontinuierliche Rehabilitationsleistung** zu verstehen. Dies werde auch daraus deutlich, dass der leistungsunabhängige Grundbetrag nach § 138 Abs. 2 Satz 1 SGB IX durch seine Orientierung an dem zuletzt gezahlten Ausbildungsgeld verhindern solle, dass im Arbeitsbereich geringere Zahlungen erfolgten, als im Berufsbildungsbereich. Würde das Ausbildungsgeld jedoch auf den Bedarf zum Lebensunterhalt angerechnet, würde genau dies eintreten, er stünde schlechter, als ein im Arbeitsbereich der WfbM Beschäftigter. Dem entspreche auch die sozialpolitische Funktion des § 82 Abs. 3 SGB XII, einen **Anreiz** zu schaffen, eine Arbeit neben dem Bezug von Sozialleistungen zum Lebensunterhalt aufzunehmen. Ein „begründeter Fall“ liege daher in der Anreizfunktion für eine Beschäftigung in einer WfbM gleichermaßen für das Ausbildungsgeld wie für den Werkstattlohn vor. Das **Ermessen** zur Nichtanrechnung des Ausbildungsgelds sei **auf Null** reduziert, auch wenn dieses, anders als das Arbeitsförderungsgeld, nicht ausdrücklich in § 82 SGB XII erwähnt werde.

5. Keine Bedarfskürzung für das kostenfreie Mittagessen im Berufsbildungsbereich

Nach Ansicht des BSG wurde das kostenfreie Mittagessen unter Anwendung des § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII zu Unrecht bedarfsmindernd berücksichtigt. Eine solche Kür-

zung könne nur eintreten, wenn die Zuwendung von einem Träger der Sozialhilfe als Leistung des SGB XII erbracht werde (BSGE 99, 252 ff., SozR 4-3500 § 28 Nr. 3). In anderen Fällen, wenn, wie hier, die BA die Kosten für das Mittagessen trage, sei eine Bedarfskürzung nur dann möglich, wenn das Mittagessen als **Einnahme in Geldeswert** nach § 82 Abs. 1 SGB XII angesehen werden könne. § 2 VO zu § 82 SGB XII verweise auf die SachbezugsVO. Nach § 1 Abs. 1 SachbezugsVO betrage der Wert eines kostenlos zur Verfügung gestellten Mittagessens monatlich 78,25 Euro. Davon erfasst würden aber nur Sachbezüge aus nichtselbständiger Beschäftigung, während der Bedarfsanteil für Ernährung am Regelsatz nur etwa 38% betrage. Das BSG habe daher entschieden, dass eine kostenfreie Nahrung im Krankenhaus oder bei Verwandten nicht nach den Maßstäben der SachbezugsVO wie ein Lohnbestandteil bei abhängiger Beschäftigung behandelt werden könne. Diese Rechtsprechung sei nach dem **Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG** auch auf das kostenfreie Mittagessen in der WfbM anzuwenden. Danach seien Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII bei der Bewertung von Sachbezügen gleich zu behandeln.

IV. Würdigung/Kritik

1. Gerichtliche Überprüfung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung

Bemerkenswert ist, dass das BSG eine gerichtliche Überprüfung des Aufnahmebeschlusses des Fachausschusses bei Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII anmahnt. Es setzt sich jedoch nicht mit der Auffassung der BA und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) auseinander, wonach für die Zeit des Berufsbildungsbereichs in der Regel SGB II-Leistungen oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach

dem dritten Kapitel SGB XII zu gewähren seien, da noch nicht von einer Dauerhaftigkeit ausgegangen werden könne, weil das Ziel einer möglichen Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt in den Blick genommen werden müsse (*Wendt*, Grundsicherung SGB XII für Teilnehmer am Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich WfbM, RdLh 2009, 33). Mit einer **personenzentrierten Teilhabeleistung** (vgl. *Wendt*, Einführung einer personenzentrierten Leistungserbringung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII, ZFSH SGB 2010, 523) lässt es sich auch kaum in Einklang bringen, dass unterhaltssichernde Leistungen danach beurteilt werden, ob eine Aufnahme in eine Einrichtung angebracht ist.

Noch nicht berücksichtigen konnte das BSG, dass durch das **Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende** vom 03.08.2010 (BGBl. I Nr. 41 vom 10.08.2010) § 45 SGB II gestrichen wurde, der die gemeinsame Einigungsstelle zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit der Hilfesuchenden regelt, und damit auch die Zugangsberechtigung zu möglichen SGB XII-Leistungen. Das Verfahren der Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit ist jetzt abschließend in § 44 a SGB II geregelt. § 44 a Abs. 1 SGB II sieht jetzt vor, dass an Stelle der gemeinsamen Einigungsstelle **die Agentur für Arbeit über das Vorliegen der Erwerbsfähigkeit entscheidet**, und im Widerspruchsfall durch die in § 44 Abs. 1 SGB II genannten kommunalen Träger oder Krankenkassen nicht mehr die Einigungsstelle angerufen wird, sondern die Agentur für Arbeit nach Einholung eines Gutachtens der Rentenversicherung nach § 109a Abs. 2 Satz 3 SGB VI entscheidet, an dessen Feststellungen sie gebunden ist.

2. Voller Regelsatz für Volljährige auch bei Haushaltsgemeinschaft mit Angehörigen

Durch den Gesetzentwurf zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuches (BT-Drs. 17/3404) wird eine neue Regelbedarfsstufe 3 eingeführt. Nach Art. 1, Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII, § 8 Regelbedarfsstufen, wird in Abs. 1 Nr. 3 für erwachsene Leistungsberichtigte, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben, eine Regelbedarfsstufe 3 in Höhe von 291 Euro (entspricht 80% des Regelsatzes des Haushaltsvorstands) festgelegt. Damit werden die Vorteile der neuen Rechtsprechung des BSG wieder rückgängig gemacht. Wer wegen seiner Behinderung auch als Erwachsener mit seinen Eltern zusammenlebt, weil er deren Hilfe bei der Haushaltsführung benötigt, wird benachteiligt. Der Gesetzgeber hat dies für Wohngemeinschaften erkannt, und deshalb in § 36 SGB XII eine solche Regelsatzkürzung ausdrücklich ausgeschlossen, wenn Grundsicherungsleistungen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 SGB XII) oder Leistungen der Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege bezogen werden. Warum soll eine häusliche Gemeinschaft mit Eltern schlechter gestellt werden, als eine Wohngemeinschaft, wenn die gleiche Hilfe bei der Haushaltsführung für behinderte Menschen gewährt wird? Auch hier stellt sich die von dem BSG entschiedene Frage des Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG bei einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung. Zudem gilt diese Schlechterstellung nur im SGB XII. Im SGB II bleibt es dabei, dass Personen über 25 den vollen Regelsatz erhalten, auch wenn sie mit ihren Eltern zusammen leben. Die gesetzliche Neuregelung widerspricht daher der Aussage des BSG, dass zwischen dem SGB II und SGB XII wegen der identischen sozialrechtlichen Funktion beider Leistungen

bei der Sicherstellung des Existenzminimums kein Unterschied gemacht werden dürfe.

3. Keine Anrechnung des Ausbildungsgelds als Einkommen

Für eine Nichtanrechnung gab es bereits seit 2001 Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, welchen der Deutsche Verein in seinen Empfehlungen zur Heranziehung von Einkommen und Vermögen gefolgt ist, ohne dass sich dies als Verwaltungspraxis in allen Sozialämtern durchgesetzt hätte. Daher war diese Entscheidung des BSG überfällig. Denkbar wäre auch gewesen, dass das BSG dem Ansatz des LSG Sachsen-Anhalt folgt, das Ausbildungsgeld wie den Werkstattlohn zu behandeln, und einen entsprechenden **Freibetrag** nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII zu belassen (LSG 23.04.2008, L 8 SO 5/06, RdLh 2009, 128, m. Anm. *Wendt*).

Das wäre zwar für die Betroffenen ungünstiger, hat aber eine gewisse Plausibilität, weil so eine tatsächliche Gleichstellung von Berufsbildungs- und Arbeitsbereich der WfbM bei der Einkommensanrechnung erfolgt. Bei einer Nichtanrechnung wird der Berufsbildungsbereich besser gestellt.

4. Nichtanrechnung des Werkstattmittagessens

Folgerichtig ist auch die Nichtanrechnung des kostenfreien Mittagessens auf die Grundsicherung.

Auch bei Leistungen der Pflegeversicherung, wie dem Pflegegeld, erfolgt keine Anrechnung als Einkommen, weil diese Leistungen eines anderen Sozialleistungsträgers den Leistungsberechtigten und nicht den Sozialhilfeträger begünstigen sollen.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.
